

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/69d1e46c-bac5-39f3-832b-f55d89045997>**Bibliografie**

Titel	Einsatz von Fahrzeugen in Explosivstoffbetrieben (bisher: BGR 123)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-006
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 4.6 - 4.6 Beladen von Fahrzeugen

Auf den Fahrzeugen sind Explosivstoffe so zu verstauen, dass sie nicht über die Begrenzung der Ladefläche hinausragen und weder umfallen, herabfallen noch ein Umkippen der Fahrzeuge verursachen können. Die Fahrzeuge dürfen nur bei abgestelltem Motor be- und entladen werden.

